

Im Herbst 2016 wurde das Projekt Linden 2036 mehrheitlich beschlossen. Aktuell gibt es lediglich eine Vorstellung seitens der Stadtplaner im Parlament, und eine partielle Vorstellung in einer Bürgerversammlung

Ad 1) Welche Zeitschiene ist angedacht, um Vorschläge umzusetzen?

Ad 3) Wie sind die Bürger weiterhin eingebunden?

Integrierte Stadtentwicklungsprozesse sind, wie im Rahmen der Bürgerversammlung erläutert, auf einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren angelegt. Das Integrierte Handlungskonzept steht am Anfang eines Stadtentwicklungsprozesses. Ausgehend von einer Bestandsanalyse sind Stärken und Schwächen auf den unterschiedlichen Sektoren (z.B. Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsentwicklung, Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung, Entwicklung von Natur und Landschaft, etc.) herauszustellen. Die ersten Ergebnisse der Bestandsanalyse und –bewertung wurden im Rahmen der Bürgerversammlung zusammenfassend dargelegt.

Mit Rückgriff auf die Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im nächsten Schritt innerhalb eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes die Handlungserfordernisse auf den einzelnen Betrachtungsebenen (sektorale Betrachtung) herauszustellen. Hierzu gilt es neben der planerischen Bewertung auch die „Innensicht“ aus der Bürgerschaft in die Bewertung der vorgefundenen Ausgangslage mit einfließen zu lassen.

Auf der Grundlage der Bestandsbewertung werden die unterschiedlichen Betrachtungsebenen in sogenannte Handlungsfelder aufgegliedert. Planungen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung können beispielsweise nicht entkoppelt werden von den Betrachtungen hinsichtlich der weiteren Bevölkerungsentwicklung und der wirtschaftlichen Entwicklung einer Kommune, gleichwohl sind die Rahmenbedingungen des demographischen Wandels und der Ausprägung der derzeitigen Gebäudebestandes in die Gesamtbewertung zur Siedlungsentwicklung mit einzubeziehen. Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, gilt es also im Rahmen der sogenannten planerischen Abwägung herauszustellen, wie unter den verschiedenen Betrachtungsebenen durch deren Kopplung innerhalb der herauszuarbeitenden Entwicklungsstrategie Synergien erzeugt werden können. In diesen Prozess der Entwicklung der Handlungsstrategien sind zur Erzielung eines breiten Konsenses in der Bürgerschaft die Bürgerinnen und Bürger mit einzubinden. Die Einbindung erfolgt hierbei auf der Grundlage der Erörterung sog. Leitprojekte und deren Bedeutung für die Gesamtstadtentwicklung.

Ergänzend zu den sogenannten Leitprojekten innerhalb der unterschiedlichen Handlungsfeldern (z.B. Handlungsfeld 1: Städtebauliche Entwicklung/Gestaltung der Öffentlichen Räume – Handlungsfeld 2: Öffentliche Infrastruktur und wirtschaftliche Entwicklung– Handlungsfeld 3: Grüne und blaue Infrastrukturen – Handlungsfeld 4: Verkehr und Wandel des Mobilitätsverhaltens) gilt es im weiteren Prozess sich an die Leitprojekte „andockende“ Einzelvorhaben zu entwickeln, die in ihrer Gesamtheit eine nachhaltige Entwicklung der Kommune sichern.

Wie dargestellt, steht die Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes am Anfang eines einzuleitenden Transformationsprozesses auf Gesamtstadtebene. Der dargestellte Prozess zur Entwicklung des Entwicklungskonzeptes nimmt einen Zeitrahmen von mindestens einem Jahr in Anspruch, sofern an das Konzept der Anspruch gestellt wird, die Bürgerschaft umfassend einzubinden.

Die innerhalb des Integrierten Stadtentwicklungskonzept zu verankernden Einzelvorhaben sollten innerhalb eines Zeithorizontes von 10 bis 15 Jahren umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Verstetigung des Entwicklungsprozesses durch die Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist es empfehlenswert, eine Steuerungsgruppe für den Gesamtumsetzungszeitraum zu installieren. Die Steuerungsgruppe nimmt die Aufgabe wahr, in einem jährlichen Turnus über die Umsetzung der Einzelmaßnahmen entsprechend

ihrer Priorisierung zu entscheiden. Der finanzielle Bedarf ist entsprechend in den Haushalt der Kommune einzustellen.

Ad 2) Finden sich Gestaltungsvorschläge im aktuellen, zu beratenden Regionalplan?

Die Bundesrepublik Deutschland ist in insgesamt 105 Planungsregionen (ohne Saarland und die Stadtstaaten) untergliedert. Der Bund hat im § 2 ROG (Raumordnungsgesetz) insgesamt 50 Grundsätze der Raumordnung zu überörtlichen Belangen aufgestellt. Hier sind insbesondere zu nennen:

Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung der Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in zentralen Orten zu bündeln, die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken.

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristige wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.

Gemäß der Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz sind in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planraum und einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen.

Wie dargelegt sind „Gestaltungsvorschläge“ nicht Gegenstand der Regionalen Raumordnungsplanung.

Ad 4) Hat der Magistrat schon Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Projektes 2036 geprüft?

Derzeit bestehen zur Förderung von Stadtumbaumaßnahmen in Hessen zwei Städtebauförderprogramme. Hierbei handelt es sich um das Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ sowie „Stadtumbau in Hessen“. In beide Programme ist derzeit kein „Quereinstieg“ möglich. Die Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm setzt grundsätzlich die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes voraus.

Mit Vorliegen eines Integrierten Handlungskonzeptes wird somit eine Grundvoraussetzung geschaffen, um sich künftig auf Aufnahme in Förderprogramme der Städtebauförderung zu bewerben.



Jörg König
Bürgermeister